

## V. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

### Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

1. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.  
Principes généraux de cette procédure.

*Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen.*

*Restitution contre l'expiration des jours fixés ou des délais.*

#### 145. Urtheil vom 24. April 1875 in Sachen Oberurnen gegen Nordostbahn.

A. Am 31. Dezember 1874 wurde den Parteien der Entscheid der eidg. Schätzungskommission vom 5. November gleichen Jahres mitgetheilt.

B. Am 24. Jänner 1875 beschloß die Gemeinde Oberurnen, gegen diesen Entscheid Rekurs an das Bundesgericht zu nehmen. Deshalb schickte der Gemeindevorstand von Oberurnen am 24. und 26. Januar l. J. der Direktion der Nordostbahn eine Appellationserklärung, mit der Anzeige, daß der Gemeinderath entschlossen sei, an das Bundesgericht zu recurriren, worauf der Rechtskonsulent der Nordostbahn erwiderte, daß eine weitere Erklärung seitens der Nordostbahn auf die erhaltene Anzeige nicht nöthig sei, indem die Beantwortung erst nach amtlicher Mittheilung des Rekurses zu erfolgen habe.

C. Ende Januar reichte die Nordostbahn beim Bundesgericht eine Rekursbeschwerde gegen den gleichen Entscheid der Schätzungskommission ein.

D. Dieser Rekurs wurde der Gemeinde Oberurnen am 1. Februar 1875 notifizirt, worauf Letztere, als sie sich mit einem Anwalt berieth, durch diesen aufmerksam gemacht wurde, daß ihre bloße Appellationserklärung zu Händen der N.-D.-B. nicht genügt habe, sondern sie pflichtig gewesen wäre, ihre Beschwerde, gemäß Art. 35 des eidgen. Expropriationsgesetzes, binnen dreißig

Tagen, vom Tage der Mittheilung des Entscheides der Schätzungskommission an gerechnet, direkt dem Bundesgerichte einzureichen.

E. Fürsprech Hauser verlangt nun in Folge besonderen Auftrages seitens der Gemeinde Oberurnen, und zwar mit Eingabe vom 26. Februar 1875, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gemäß §. 70 des eidgen. Civilprozessges., unter Berufung darauf, daß dem Gemeinderath besagter Gemeinde die bezügliche Bestimmung des eidgen. Expropriationsgesetzes, das im Kanton Glarus nicht publizirt worden sei, nicht bekannt gewesen und derselbe über das einzuschlagende Verfahren durch einen anderen Gemeindevorstand in einen Irrthum versetzt worden sei.

F. Die Nordostbahn verlangt in ihrer Vernehmlassung Abweisung des Restitutionsgesuches.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die in Art. 35 des eidgen. Expropriationsgesetzes angeetzte Frist, welche vom Tage der erhaltenen Mittheilung des Entscheides der Schätzungskommission an die Betheiligten an läuft, ist von der Rekurrentin offenbar nicht eingehalten worden, da sie ihren Rekurs an das Bundesgericht und nicht an ihre Gegenpartei hätte erklären müssen, woraus laut Lemma 2 desselben Artikels folgt, daß ihr gegenüber der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen ist.

2. Gegen die Verwirkung einer Frist ist aber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Art. 69 und 70 des eidgenössischen Civilprozessges., jedenfalls nur dann möglich, wenn die Gegenpartei darein eingewilligt hat, was hier nicht der Fall ist, oder wenn der Impetrant darzuthun vermag, daß er oder sein Sachwalter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, innerhalb der Frist zu handeln. Rekurrentin hat letzteres ebenfalls nicht nachgewiesen und vielmehr nur die Einrede vorgeschützt, sie habe die eben citirten Vorschriften des Art. 35 besagten Gesetzes nicht gekannt und dieselben seien im Kanton Glarus nicht publizirt worden.

3. Diese Einwendungen erscheinen aber als durchaus unstatthaft; denn einerseits ist diese Publikation seiner Zeit durch das Bundesblatt für die gesammte Eidgenossenschaft erfolgt,

und anderseits ist es ein allgemein anerkannter Rechtsatz, daß Unkenntniß der Gesetze niemals im Rechte entschuldigt, daß vielmehr bei jedem handlungsfähigen Bürger vorausgesetzt werden darf und muß, daß er die Gesetze kenne. Kennt er sie nicht und unterläßt er es auch, sich am richtigen Orte zu erkundigen, so hat er es eben seiner eigenen Nachlässigkeit allein zuzuschreiben, wenn er in Nachtheil geräth.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Restitutionsgesuch ist abgewiesen.

2. Beweisverfahren. Sachverständige.  
Procédure probatoire. Experts.

146. Beschluß vom 5. Juni 1875 in Sachen  
der Löbthalbahn.

A. Der Instruktionsrichter in der Expropriationsstreitigkeit der Löbthalbahngesellschaft gegen G. W. hat an die Stelle des verhinderten Hrn. S. den Hrn. F. zum Experten ernannt und den Parteien zur Erhebung begründeter Einsprachen Frist angesetzt.

B. Innert dieser Frist hat die Löbthalbahngesellschaft telegraphisch gegen die Ernennung des F. protestirt, weil derselbe mit Hrn. W. befreundet und ein Gegner der Löbthalbahn sei, und auf dieser Protestation beharrt, trotzdem ihr vom Instruktionsrichter eröffnet worden, daß ein gesetzlicher Einspruchsgrund gegen Hrn. F. nicht vorliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Abgesehen davon, daß die Einsprache der Rekurrentin sich lediglich auf die unerwiesene Behauptung stützt, daß Hr. F. ein Freund des Expropriaten sei, während den Parteien ausdrücklich aufgegeben worden ist, ihre Einsprachen gehörig zu begründen, kann der Protestation derselben deshalb keine Folge gegeben wer-